



Themen heute

- » **Abfallrechtlicher Geschäftsführer - Einzelfallprüfung bei allfälliger Kurzarbeit**
- » **Empfehlungen für Fahrer von Gütertransporten während der Coronakrise**
- » **C-95 Toleranzerlass**
- » **Fahrerkarten/Unternehmerkarten - Antragstellung bei ÖAMTC und ASFINAG möglich**
- » **Überschreitungen Lenkzeitenrecht/Arbeitszeitrecht zulässig – Meldepflicht an AI beachten**
- » **Maßnahmen zur Eindämmung Covid-19-Virus - abfallwirtschaftliche Vorgaben**
- » **Akkreditierung**
- » **Grenzüberschreitende Abfallverbringung**
- » **Länder- und Pendlerinfos - Grenzübergänge- /wartezeiten**



Klaus Reuter
Berufsgruppen-
obmann



Gerald Stöger
Geschäftsführer

» **Abfallrechtlicher Geschäftsführer - Einzelfallprüfung bei allfälliger Kurzarbeit**

Für den Fall, dass ein Angestellter oder eine Angestellte eines Unternehmens als **abfallrechtlicher Geschäftsführer** fungiert und diese Person zur **Kurzarbeit** vorgesehen ist, ist im Einzelfall zu prüfen, **ob die Bestellung als abfallrechtlicher Geschäftsführer noch aufrecht bleiben kann.**

Wenn infolge Arbeitsmangels im Betrieb die sonst übliche Zahl von Betriebsstunden generell nicht erreicht wird, wird es im Regelfall gesetzeskonform möglich sein, dass die Bestellung zum abfallrechtlichen Geschäftsführer aufrecht bleibt.

In anderen Fällen, nämlich wenn es der Betriebsumfang des Unternehmens nicht zulässt, dass der abfallrechtliche Geschäftsführer seiner Kontroll- und Überwachungstätigkeit bei Kurzarbeit nachkommt, hat die Umstellung auf Kurzarbeit für den abfallrechtlichen Geschäftsführer als „Schlüsselpersonal“ zu unterbleiben.

» [Information des Bundesministeriums](#)

» **Empfehlungen für Fahrer von Gütertransporten während der Coronakrise**

Die International Road Transport Union (IRU) hat Empfehlungen für Fahrer von Gütertransporten während der Coronakrise herausgegeben.

» [Empfehlungen](#)

» **C-95 Toleranzerlass**

Weiterbildungen im Rahmen C95/D95 können derzeit nicht abgehalten werden.

Das Ministerium hat daher mit Erlass klargestellt, dass auch abgelaufene C95/D95 Fahrerqualifizierungsnachweise anzuerkennen sind.

Lenker ohne Qualifizierungsnachweis (C95 oder D95) dürfen allerdings nicht eingesetzt werden.

Ergänzend zum Erlass haben wir durch Intervention der WKO eine zusätzliche Verbesserung erhalten - demnach gilt der Erlass für alle in Ö ausgestellten C95/D95 Fahrerqualifizierungsnachweise - und nicht auf die Staatsbürgerschaft des Inhabers.

Dies gilt zunächst **bis 31.7.2020** und ist auf Österreich beschränkt.

An einer Lösung für den grenzüberschreitenden Verkehr arbeitet die EU Kommission aktuell. Über ein Ergebnis werden wir bei Vorliegen umgehend informieren.

» [Toleranzerlass](#)

» **Fahrerkarten/Unternehmerkarten - Antragstellung bei ÖAMTC und ASFINAG möglich**

Der [Erlass des BMK, GZ:2020-0.184.439 vom 16. März 2020](#) betreffend Umgang mit ablaufenden Fahrerkarten ist mit 2.4.2020 außer Kraft getreten.

Fahrer-/Unternehmerkarten können nach wie vor in OÖ bei allen ÖAMTC- Stützpunkten beantragt werden.

Ebenfalls wurde nun bei der [ASFINAG](#) eine [Antragstelle](#) für Unternehmens- und Fahrerkarten zusätzlich zu jenen der Automobilclubs ÖAMTC/ARBÖ eingerichtet:

» [Antragstelle ASFINAG](#)

» **Überschreitungen Lenkzeitenrecht/Arbeitszeitrecht zulässig – Meldepflicht an AI beachten**

Aufgrund der aktuellen Situation wurde mit Erlässen des BMK sowie BMAFJ klargestellt, dass **gewisse Überschreitungen im Lenkzeitenrecht bzw. Arbeitszeitrecht aktuell toleriert werden**, daher zulässig sind. Es handelt sich um außergewöhnliche Umstände, die dies nach den gesetzlichen Regelungen momentan ermöglichen.
Siehe im Detail die beiden Erlässe.

» [Erlass BMK](#)

» [Erlass BMAFJ](#)

Bitte beachten Sie allerdings, dass in § 20 Arbeitszeitgesetz bzw. § 11 Arbeitsruhegesetz eine Meldepflicht an das Arbeitsinspektorat vorgesehen ist.

Sie sollten daher dem zuständigen Arbeitsinspektorat mitteilen, falls es bei Lenkern bzw. sonstigen Mitarbeitern Ihres Unternehmens aufgrund der aktuellen Umstände (Covid19) zu Überschreitungen im Lenkzeitenrecht bzw. Arbeitszeitrecht kommt und dabei einen Hinweis machen, wie viele Mitarbeiter davon betroffen sind.

» **Maßnahmen zur Eindämmung Covid-19-Virus - abfallwirtschaftliche Vorgaben**

Das BMK hat eine Information zu den abfallwirtschaftsrechtlichen Vorgaben aus Anlass der Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus herausgegeben.

Informieren Sie sich hier zu den geänderten Rahmenbedingungen:

» [Kurzfinfo- Zusammenfassung](#)

» [Infoschreiben BMK](#)

» **Akkreditierung**

Laut FAQ auf der Webseite des Sozialministeriums: "Betriebe, die nicht dem

Laut FAQ auf der Webseite des Sozialministeriums: Betriebe, die nicht dem Betretungsverbot laut Verordnung "Vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19" unterliegen (Ausnahmen sind zB Abfallentsorgungsbetriebe) dürfen von Akkreditierungsunternehmen im Rahmen gesetzlicher vorgesehener Akkreditierungen aufgesucht werden."

» **Grenzüberschreitende Abfallverbringung**

Finden Sie hier eine Information des BMK für die Unterschriftenleistung bzw. den Umgang mit Transportpapieren bei der grenzüberschreitenden Abfallverbringung, sowie die anschließend erfolgte Klarstellung:

- » [Erlass](#)
- » [Update 07.04.2020](#)
- » [Klarstellung](#)

» **Länder- und Pendlerinfos - Grenzübergänge- /wartezeiten**

Die Regelungen für Einreise, Pendler, aber auch Quarantänevorschriften ändern sich in unseren Nachbarstaaten laufend. Halten Sie sich gerade in den nächsten Tagen Up-to-date mit laufend aktualisierten Infos auf :

- » [Länderseiten WKO Außenwirtschaft](#)
- » [AISÖ Länderinfo](#)
- » [Info Grenzwartezeiten](#)

FÜR SIE DA

- » MEIN **BRANCHEN-TEAM**
- » BRANCHEN **WEBSEITE**

BERUFSZWEIG SEKUNDÄRROHSTOFFHANDEL

Hessenplatz 3, 4020 Linz
T 05 90909-4133
E
maschinenhandel@wkoee.at
W
wko.at/ooe/maschinenhandel

- » NEWSLETTER **ABBESTELLEN**
- » E-MAILADRESSE **ÄNDERN**
- » **OFFENLEGUNG**
- » **DATENSCHUTZERKLÄRUNG**

Medieninhaber und Herausgeber

WKO Oberösterreich, Landesgremium Maschinen- und Technologiehandel,
Berufszweig Sekundärrohstoffhandel, Hessenplatz 3, A-4020 Linz

Zertifiziert | **NPO-Label**
ISO 9001:2015